



Allgemeine Preise der Stadtwerke Steinfurt GmbH für die Grund- und Ersatzversorgung von  
Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Kreisstadt  
Steinfurt

Preise gültig ab: 01. Januar 2019

Tarif	Jahresverbrauch	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Jahr		Leistungspreis in Euro/Jahr /kW	
		netto*	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Kleinverbrauchstarif	0 – 3.130 kWh	7,02	8,35	48,00	57,12	–	–
Vollversorgungstarif	3.131 - 100.000 kWh	5,87	6,99	84,00	99,96	–	–
Leistungspreistarif	über 100.000 kWh	5,37	6,39	–	–	13,00	15,47

\* Im Arbeitspreis ist die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh und die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 ct/kWh (bzw. 0,61 ct/kWh bei Kochgas) enthalten. Der Saldo der gesetzlichen Belastungen beträgt insgesamt 0,82 ct/kWh (bzw. 1,16 ct/kWh bei Kochgas) zzgl. Umsatzsteuer.

#### Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Steinfurt GmbH (SWST) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483)

#### 1. Ablesung der Messeinrichtungen

1.1 Die SWST kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von vier Wochen der SWST mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von vier Wochen der SWST mit, so ist SWST berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

1.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 GasGVV bei der SWST, hat dies in Textform zu erfolgen.

#### 2. Zahlungsweisen

2.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung, per Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder per Barzahlung im Kundencenter der SWST, Wiemelfeldstraße 48, 4856 Steinfurt, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zu leisten. Die SWST weist darauf hin, dass bei Barzahlung der termingerechte Zahlungseingang im Kundencenter durch den Kunden sicherzustellen ist.

2.2 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

#### 3. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

3.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWST angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

3.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	3,50 € <sup>1</sup>
Telefoninkasso	8,50 € <sup>1</sup>
Nachinkassogang	25,50 € <sup>1</sup>
Unterbrechung der Versorgung	68,00 € <sup>1</sup>
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	71,40 € <sup>2</sup>
Erfolgreiche Einstellung der Versorgung	28,00 € <sup>1</sup>
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 € <sup>2</sup>

Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise sind umsatzsteuerbefreit. Die mit <sup>2</sup> gekennzeichneten Preise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z. Zt. 19 %.

3.3 Für die Wiederaufnahme der Lieferung außerhalb der Geschäftszeiten behält sich die SWST vor, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

3.4 Der Kunde hat der SWST anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

#### 4. Zusätzliche Abrechnung

Eine auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich durchgeführte Abrechnung (Zwischenabrechnung) wird mit 11,90 € pro Abrechnung in Rechnung gestellt. Die jährliche Abrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten.

#### 5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger in Textform mitzuteilen.

#### 6. Verwendungshinweis

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

